

WINDENERGIE IM KANTON ZÜRICH

Practice Group Bau- und Immobilienrecht

A) Ausgangslage und Hintergrund

Die Energiestrategie 2050 sieht vor, in der Schweiz den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Im Zuge dessen sind das Energiegesetz des Bundes (EnG) und das Raumplanungsgesetz (RPG) angepasst worden. Die Kantone sind neu gemäss Art. 10 EnG und Art. 8b RPG verpflichtet, im Richtplan geeignete Gebiete für die Windkraft auszuscheiden. Vor diesem Hintergrund hat die Baudirektion das Potential von Windenergie im Kanton Zürich evaluiert und die Ergebnisse sowie das weitere Vorgehen anlässlich einer Medienkonferenz am 7. Oktober 2022 präsentiert resp. skizziert.

B) Das Potential von Windkraft im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich geht davon aus, dass im Jahr 2050 rund sieben Prozent des kantonalen Strombedarfs aus Windkraft gedeckt werden können. Er hat im Rahmen einer Evaluation 46 potenzielle Gebiete für Windenergieanlagen ausgemacht, an welchen insgesamt 120 Anlagen zu stehen kommen könnten. Diese Anlagen könnten so rund 800 Gigawattstunden Strom pro Jahr produzieren, was dem jährlichen Verbrauch von etwa 170'000 Haushalten entspricht.

C) Weiteres Vorgehen und Verfahren

Im Rahmen der Medienkonferenz hat die Baudirektion auch bereits angedeutet, wie sie nun im Hinblick auf dieses Ziel weiter vorzugehen gedenkt. Dabei sind auch einige erste Eckpunkte in Bezug auf das inskünftig angedachte Verfahren zur Sprache gekommen.

Windenergieanlagen haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt und unterliegen daher der Planungspflicht nach Art. 2 RPG. Die Kantone sind deshalb verpflichtet, für Windenergieanlagen Standorte oder geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan behördenverbindlich auszuscheiden (Art. 8 Abs. 2 und Art. 8b RPG; Art. 10 EnG). Dieser Richtplanpflicht möchte der Kanton bis im Jahr 2025 nachgekommen sein. Ziel ist es, dass bis dahin eine entsprechende Teilrevision des kantonalen Richtplans abgeschlossen sein wird. Die Richtplanrevision wird vom Kantonsrat beschlossen und untersteht weder dem obligatorischen noch

dem fakultativen Referendum. Er bedarf lediglich, aber immerhin, der Genehmigung durch den Bundesrat. Im Rahmen der nachfolgenden (Sonder-)Nutzungsplanung kann dann jedoch überprüft werden, ob die Richtplanfestsetzung korrekt erfolgt ist.

Danach sind in einem zweiten Schritt Änderungen auf Stufe der Nutzungsplanung geplant, welche eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken sollen. Für die Planung und Bewilligung von Windenergieanlagen soll allein der Kanton zuständig sein. Hierfür sind nach aktueller Einschätzung Änderungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie des kantonalen Energiegesetzes nötig. Der Bau erster Windenergieanlagen ist sodann ab dem Jahr 2030 vorgesehen.

D) Einschätzung des geplanten Verfahrens

Windenergieanlagen kommen fast ausschliesslich ausserhalb der Bauzonen zu stehen. Ausserhalb der Bauzonen darf nur ganz ausnahmsweise gebaut werden. Dies ist der Fall, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG).

Für den Bau einer Windenergieanlage besteht aufgrund von deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt grundsätzlich eine Planungspflicht. Der Planungspflicht kann dadurch nachgekommen werden, indem kantonale Nutzungszonen für Windenergieanlagen vorgesehen werden oder aber ein Gestaltungsplan. Solche Anlagen können somit nicht ohne die genannten Planungsmassnahmen allein gestützt auf eine Ausnahmegewilligung i.S.v. Art. 24 ff. RPG bewilligt werden. Zudem ist für den Bau solcher Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nötig. Jedoch besteht diesfalls nach wie vor die Möglichkeit, dass Private zweimal gegen eine geplante Windenergieanlage ein Rechtsmittel ergreifen können.

Indem der Kanton sämtliche Zügel in der Hand halten will, plant er wohl die Schaffung von kantonalen Nutzungszonen für Windenergieanlagen respektive die Schaffung von Windenergieanlagen mittels kantonalen Gestaltungspläne. So liegt sowohl die Nutzungsplanung als auch die Bewilligungserteilung in der alleinigen Kompetenz des Kantons. Die Gemeinden haben somit keine Bewilligungskompetenzen mehr. Privaten steht jedoch weiterhin gegen den Erlass der kantonalen Nutzungszonen oder die kantonalen Gestaltungspläne und gegen die Baubewilligung eine Rechtsmittelmöglichkeit offen.